

Mitteilung zu den Erwartungen der Aufsicht an die Deckung von NPE

Der Abbau von NPL¹ hat für die Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) seit Beginn ihrer Tätigkeit einen sehr hohen Stellenwert. Entsprechend seiner Verantwortung, einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Solidität des europäischen Bankensystems zu leisten, hat der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens einen aufsichtlichen Ansatz für NPL entwickelt. Aufgabe der EZB in ihrer Aufsichtsfunktion ist es, den vom Unionsgesetzgeber erstellten Rechtsrahmen zur Anwendung zu bringen. Dabei orientiert sie sich an den Auslegungsleitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA). Innerhalb dieser Grenzen leistet die EZB einen Beitrag zum Ziel des SSM, hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten, indem sie ihre Erwartungen an den Umgang der Banken mit NPL-bezogenen Themen öffentlich kommuniziert. Diese Erwartungen dienen als Ausgangsbasis für den Aufsichtsdialog, in dem die Besonderheiten jeder einzelnen Bank gebührend berücksichtigt werden. Sofern nötig, kann die EZB weitergehende Aufsichtsmaßnahmen ergreifen.

Das übergeordnete Ziel bei der Entwicklung des Aufsichtsansatzes für NPL besteht darin, Banken beim Abbau ihrer NPL zu unterstützen und sie zu bewegen, ihre bislang abwartende Haltung aufzugeben. Zudem soll der Ansatz für Transparenz im Hinblick auf die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an den Umgang der Banken mit NPL sorgen. Dieser Ansatz enthält strategische Elemente zur Lösung des Altlastenproblems und soll den Aufbau neuer NPL-Bestände in der Zukunft eindämmen. Der Ansatz umfasst folgende Elemente:

- (i) Den EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten („NPL-Leitfaden der EZB“), der im März 2017 veröffentlicht wurde.² Dieser Leitfaden enthält auch die Erwartung, dass Banken mit hohen NPL-Beständen ihre eigene Abbaustrategie entwickeln.

¹ Die Begriffe „notleidende Risikoposition“ (non-performing exposure – NPE) und „notleidender Kredit“ (non-performing loan – NPL) werden in diesem Dokument synonym verwendet. Im vorliegenden Dokument findet sich in der Regel die Abkürzung „NPL“. Beide Begriffe basieren auf der Definition in den Technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA zu notleidenden Risikopositionen. Unter die EBA-ITS fallen sämtliche Risikopositionen, die sich aus Darlehen, Krediten oder Schuldverschreibungen ergeben. Für die Zwecke des SSM wird in der Regel der Begriff NPL statt NPE verwendet, er ist aber nicht anders definiert. Er basiert auf der Definition in den EBA-ITS, bezeichnet aber allgemein Darlehens- und Kreditportfolios. Der Grund hierfür ist, dass NPE im Allgemeinen in den Kredit- und Darlehensportfolios in FINREP zu finden sind. Zur Beschreibung dieser Gesamtheit an Darlehen wird daher der Begriff NPL verwendet. Der NPL-Leitfaden der EZB bezieht sich auf sämtliche NPE gemäß der EBA-Definition und auf in Besitz genommene Vermögenswerte (Foreclosed Assets). Außerdem geht er auf nicht notleidende Risikopositionen ein, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie in Zukunft notleidend werden. Darunter fallen beispielsweise Risikopositionen, die auf einer Watchlist stehen, sowie nicht notleidende gestundete Risikopositionen (Performing Forborne Exposures).

² [EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, März 2017](#)

- (ii) Die im März 2018 veröffentlichte Ergänzung zum EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten („Ergänzung zum EZB-Leitfaden“).³ In der Ergänzung zum EZB-Leitfaden sind die Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue NPE erläutert.
- (iii) Die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für NPE-Bestände, wie in der Pressemitteilung am 11. Juli 2018⁴ kommuniziert.

Darüber hinaus hat der Rat in seinem „Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa“⁵ vom 11. Juli 2017 mehrere europäische Organe dazu aufgerufen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die hohen NPE-Bestände in der EU zu bewältigen und den Aufbau neuer Bestände in der Zukunft zu verhindern. Eines der Ergebnisse ist die Verordnung (EU) 2019/630 zur Änderung der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen, die am 25. April 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.⁶ Mit dieser Verordnung wurde festgelegt, wie NPE, die aus seit dem 26. April 2019 vergebenen Krediten entstehen, nach Säule 1 zu behandeln sind.⁷ Diese Säule-1-Regelungen sind für alle in der EU niedergelassenen Banken rechtsverbindlich.

Die EZB hat das Zusammenspiel zwischen ihrem NPE-Ansatz im Rahmen der Säule 2 und den neuen Säule-1-Regelungen zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von NPE eingehend geprüft. Sie kam zu dem Schluss, dass die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an die Risikovorsorge für neue NPE einiger Anpassungen bedürfen, um den Gesamtansatz für NPE stärker zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. In Bezug auf die aufsichtlichen Regelungen der EZB zum Umgang mit NPL werden keine weiteren Änderungen erwartet, und die Umsetzungsmaßnahmen sollten fortgeführt werden.

Das vorliegende Dokument gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die einschlägigen Leitlinien und Maßnahmen. Im Anschluss werden i) Aspekte im Zusammenhang mit den von der EBA veröffentlichten Leitlinien zu NPE erläutert, ii) die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an die Risikovorsorge für NPE-Bestände näher ausgeführt, iii) das Zusammenwirken zwischen den Erwartungen der EZB an die NPE-Deckung im Rahmen der Säule 2 und den aufsichtsrechtlichen NPE-Regelungen nach Säule 1 dargelegt und iv) Anpassungen des Säule-2-Ansatzes im Hinblick auf die Risikovorsorge für neue NPE, die in den Anwendungsbereich der

³ [Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten: aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Risikopositionen, März 2018](#)

⁴ Siehe Pressemitteilung der EZB, [EZB kündigt weitere Schritte beim aufsichtlichen Ansatz für NPL-Bestände an](#), Juli 2018

⁵ Dieser Aktionsplan enthält einen umfassenden Ansatz, der komplementäre Maßnahmen in vier Bereichen kombiniert: i) Aufsicht, ii) strukturelle Reformen der Regelungen für Insolvenz und Schuldenbeitreibung, iii) Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Aktiva und iv) Förderung der Umstrukturierung des Bankensystems.

⁶ Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4).

⁷ Für die aufsichtsrechtliche Behandlung nach Säule 1 gilt zudem Folgendes: „Werden die Bedingungen einer vor dem 26. April 2019 begründeten Risikoposition durch das Institut so verändert, dass sich die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht, so gilt die Risikoposition als zu dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Änderung anwendbar wird“ (Artikel 469a CRR).

Ergänzung zum EZB-Leitfaden zu notleidenden Krediten fallen, zusammenfassend dargestellt.

1 Abbau der NPL-Bestände als Aufsichtspriorität im SSM

Die Bewältigung des NPL-Problems spielt eine entscheidende Rolle bei der Wiederherstellung des Vertrauens in das Bankensystem des Euro-Währungsgebiets und die Gesamtwirtschaft. NPL belasten die Ertragskraft der Banken und binden wertvolle Ressourcen, was wiederum die Fähigkeit der Banken zur Kreditvergabe einschränkt. All dies geht zu Lasten der Arbeitsmarkt- und Wachstumsaussichten.

Mit Blick auf das Kreditrisiko sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob der Umfang der Rückstellungen und die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen gemessen an der Qualität der Risikoposition angemessen sind.⁸ Diese Sichtweise findet sich in mehreren EBA-Leitlinien wieder.⁹ So war die Beurteilung von NPE in den Büchern bedeutender Kreditinstitute in den letzten Jahren Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) der EZB für bedeutende Institute. Dies hat dazu geführt, dass in einigen Fällen Aufsichtsmaßnahmen ergriffen wurden, um die hohen NPE-Bestände einiger Banken zu reduzieren.

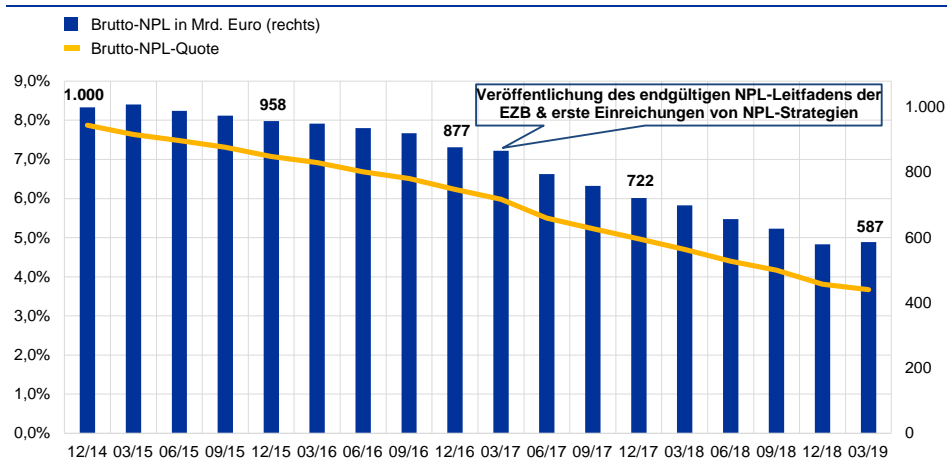
Als der SSM seine Tätigkeit aufnahm, beliefen sich die NPL-Bestände bedeutender Institute auf insgesamt 1 Billion Euro, was einer NPL-Quote von 8 % entspricht. Im Zeitraum bis Ende März 2019 wurde das Volumen auf 587 Mrd. Euro (d. h. auf eine NPL-Quote von 3,7 %) zurückgeführt. In den letzten beiden Jahren hat sich der NPL-Abbau, insbesondere in Ländern mit hohen NPL-Quoten, beschleunigt. Dies ging einher mit der Veröffentlichung des NPL-Leitfadens der EZB im März 2017, der die künftigen Erwartungen der EZB-Bankenaufsicht in Bezug auf den Umgang mit NPL darlegt. Im Leitfaden werden eine Reihe von Maßnahmen erläutert, die Banken beim Umgang mit NPL in Betracht ziehen sollten. Er behandelt sämtliche wichtigen Aspekte im Zusammenhang mit NPL, u. a. der Strategie, Governance, Forbearance, bilanziellen Erfassung, Risikovorsorge und Sicherheitenbewertung.

⁸ Siehe insbesondere Absatz 175 ff der Leitlinien [EBA/GL/2014/13](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2014 zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), geändert durch die überarbeiteten Leitlinien EBA/GL/2018/03 vom 19. Juli 2018 zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests.

⁹ Ebd.

Abbildung 1

NPL-Entwicklung bei bedeutenden Instituten



Als Folgemaßnahme teilten bedeutende Institute mit höheren NPL-Beständen der EZB 2017 erstmals ihre Abbaustrategien mit und aktualisierten diese seitdem zwei Mal. Die Banken sind selbst dafür verantwortlich, ambitionierte, aber glaubwürdige NPL-Strategien umzusetzen und ihre NPL-Portfolios mithilfe verschiedener strategischer Optionen (wie NPL-Abwicklung, Servicing, Portfolioverkäufe usw.) zu verwalten.

Trotz der guten Fortschritte ist das NPL-Gesamtvolumen im europäischen Bankensektor gemessen an internationalen Maßstäben immer noch hoch, und die Aufseher bemühen sich weiterhin proaktiv mit den Banken um eine weitere Reduzierung der NPL-Bestände.¹⁰

Nach Ansicht der EZB müssen NPL unbedingt zügig weiter reduziert werden, solange die konjunkturellen Bedingungen noch günstig sind. Geschieht dies nicht, bevor der nächste Abschwung einsetzt, dürfte daraus ein echtes Problem erwachsen.

2 Aspekte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der NPE-Leitlinien der EBA

Durch die Veröffentlichung der beiden folgenden NPE-bezogenen Leitlinien der EBA wurde der aufsichtliche Ansatz für NPL Ende 2018 weiter gestärkt: i) Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen vom 31. Oktober 2018 („NPE-Leitlinien der EBA“)¹¹ und ii) Leitlinien über die Offenlegung von

¹⁰ EZB-Bankenaufsicht: Aufsichtsprioritäten des SSM im Jahr 2019

¹¹ EBA/GL/2018/06

notleidenden und gestundeten Risikopositionen vom 17. Dezember 2018 („Leitlinien der EBA über die NPE-Offenlegung“)¹².

Die NPE-Leitlinien der EBA legen solide Risikomanagementpraktiken für den Umgang der Kreditinstitute mit ihren NPE und gestundeten Risikopositionen (Forborne Exposures – FBE) fest. Dazu gehören auch Anforderungen an die Strategien zum NPE-Abbau, die Governance und die Ablauforganisation für das Rahmenwerk zur NPE-Abwicklung, den internen Kontrollrahmen und die interne Überwachung. Da der im März 2017 veröffentlichte NPL-Leitfaden der EZB auf die NPE-Leitlinien der EBA abgestimmt sein soll, hat die EZB die EBA über ihre Absicht informiert, den NPE-Leitlinien der EBA nachzukommen. In diesem Zusammenhang sind in Bezug auf die bedeutenden Institute mehrere Aspekte zu beachten.

Erstens besteht kein inhaltlicher Widerspruch zwischen den EBA-Leitlinien und den Erwartungen der EZB an den Umgang mit NPL. Die Erwartungen der EZB sind mitunter detaillierter, stehen aber mit den NPE-Leitlinien der EBA im Einklang. Dementsprechend wird von den bedeutenden Instituten erwartet, dass sie den NPL-Leitfaden der EZB weiter umsetzen, und die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) werden die Umsetzung weiterhin überwachen. Die NPE-Leitlinien der EBA enthalten keine spezifische Erwartung hinsichtlich des Schwellenwerts für die Einzelbewertung von Immobilien. Sie sehen indessen vor, dass die jeweils zuständige Behörde diese Erwartung entsprechend festlegt.¹³ Der veröffentlichte NPL-Leitfaden der EZB enthält diesbezüglich bereits eine Erwartung an den Schwellenwert für bedeutende Institute, nämlich 300 000 EUR.

Zweitens legen die NPE-Leitlinien der EBA fest, dass Kreditinstitute, deren Brutto-NPL-Quote (gemäß Definition in den NPE-Leitlinien der EBA) 5 % oder mehr beträgt, im Rahmen ihrer Gesamtstrategie eine NPE-Strategie samt der entsprechenden Regelungen für die Governance und die Ablauforganisation festlegen sollen. Darüber hinaus sehen die NPE-Leitlinien der EBA auch vor, dass im Rahmen eines aufsichtlichen Ermessensspielraums¹⁴ auf der Grundlage des spezifischen Risikoprofils und/oder der bankspezifischen Umstände von weiteren Banken eine Strategie und die zugehörigen NPL-bezogenen Aspekte der Governance und Ablauforganisation verlangt werden können. In der Praxis bedeutet das für bedeutende Institute, dass die JSTs, soweit dies gerechtfertigt und erforderlich ist, von Banken eine Strategie zum NPL-Abbau anfordern und bedeutende Institute zur Umsetzung entsprechender NPL-bezogener Maßnahmen

¹² [EBA/GL/2018/10](#)

¹³ Siehe Absatz 189 der NPE-Leitlinien der EBA.

¹⁴ Die zuständigen Behörden können weitere Kreditinstitute identifizieren, die eine NPE-Strategie, Governance-Struktur und Ablauforganisation ausarbeiten sollten, wenn sie Anzeichen für eine Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte erkennen. Die EBA stellt darüber hinaus klar, dass die Leitlinien keinen NPL-Schwellenwert auf der Portfolioebene festlegen, und überlässt es dem Ermessen der zuständigen Behörden, die Bestimmungen auf die Portfolios der Bank anzuwenden. Von den zuständigen Behörden wird erwartet, dass sie die Wesentlichkeit eines bestimmten Portfolios (z. B. Art und Größe des Portfolios im Bezug zur Gesamtheit der Risikopositionen) und der mit diesem Portfolio verbundenen NPE (z. B. deren Anzahl, Größe und Konzentration) beurteilen. Es liegt dann an den zuständigen Behörden, nach der Beurteilung der Wesentlichkeit zu entscheiden, ob die betroffenen Kreditinstitute auf der Portfolioebene unter die Bestimmungen in Abschnitt 4 und 5 der Leitlinien fallen. Siehe Absatz 10 auf Seite 8 und S. 100 des EBA Final report – Guidelines on management of non-performing and forborne exposures of 31 October 2018 (EBA/GL/2018/06).

auffordern können, wenn die NPL-Quote zu einem festgelegten Zeitpunkt unterhalb der 5-Prozent-Schwelle liegt. Die Umstände, unter denen dies geschieht, sind bankspezifisch, orientieren sich aber an den in den NPE-Leitlinien der EBA festgelegten Kriterien: „Wenn Kreditinstitute eine Quote notleidender Kredite (brutto) unterhalb der 5-Prozent-Schwelle, aber einen großen Anteil oder einen wesentlichen Betrag an notleidenden Risikopositionen in einem einzelnen Portfolio oder einzelne Portfolios mit einer bestimmten Konzentration an notleidenden Risikopositionen in einer geografischen Region, einem Wirtschaftssektor oder einer Gruppe verbundener Kunden haben, können die zuständigen Behörden von den Kreditinstituten die Anwendung der Abschnitte 4 und 5 auf Ebene dieser Portfolios verlangen.“¹⁵ Darüber hinaus können JSTs bedeutende Institute identifizieren, bei denen Anzeichen für eine Verschlechterung der Aktivaqualität erkennbar sind. Die NPE-Leitlinien der EBA legen Kriterien und Indikatoren fest, die von den JSTs beobachtet und überprüft werden, um festzustellen, ob bankspezifische Maßnahmen erforderlich sind. Diese Kriterien und Indikatoren sind u. a. ein hohes Niveau gestundeter Risikopositionen, ein hohes Niveau an in Besitz genommenen Vermögenswerten (Foreclosed Assets), geringe Deckungsquoten, ausgelöste Frühwarnindikatoren, eine erhöhte Texas-Ratio¹⁶ und die Qualität und Angemessenheit der Abwicklungstätigkeiten.¹⁷ Das JST befindet einmal im Jahr darüber, ob die Verpflichtung eines bedeutenden Instituts zur Umsetzung einer Strategie zum NPE-Abbau und der entsprechenden Maßnahmen aufgehoben wird. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Fortschritte im Hinblick auf die NPE-Strategie des Instituts, die aufsichtliche Beurteilung und der Aufsichtsdialog über die Angemessenheit der Strategie und das damit verbundene Risikoprofil der Bank einschließlich einer Beurteilung seiner NPL-Quote¹⁸. Es kann vorkommen, dass die NPL-Quote eines bedeutenden Instituts unter den in den NPE-Leitlinien der EBA festgelegten Wert von 5 % sinkt, das Institut aber dennoch eine Strategie zum Abbau von NPL und die dazugehörigen Maßnahmen vorlegen muss. Jedes Jahr werden im Rahmen des SREP-Beschlusses und des dazugehörigen Aufsichtsdialogs alle entsprechenden bankspezifischen Anforderungen und Empfehlungen den bedeutenden Instituten mitgeteilt.

In Bezug auf die Anwendungsebene hat die EBA in ihren Leitlinien klargestellt, dass der Schwellenwert auf der konsolidierten, teilkonsolidierten und Einzelebene gilt, und Abschnitt 4 und 5 der NPE-Leitlinien der EBA dann zur Anwendung kommen müssen, wenn die NPL-Quote auf einer dieser Ebenen bei 5 % oder darüber liegt.¹⁹ Wenn beispielsweise die NPL-Quote eines Kreditinstituts auf konsolidierter Ebene unter 5 %, die NPL-Quote²⁰ einer Tochter dieses Kreditinstituts aber über 5 % liegt, sollte das betreffende Tochterinstitut laut den Leitlinien die Bestimmungen unter

¹⁵ Siehe Absatz 12 der NPE-Leitlinien der EBA.

¹⁶ Die Texas-Ratio stellt den Bestand an NPL dem Eigenkapital eines Kreditinstituts gegenüber. Berechnet wird sie, indem der Bruttobuchwert der NPL durch Eigenkapital und kumulierte Wertminderungen dividiert wird.

¹⁷ Siehe Absatz 13 der NPE-Leitlinien der EBA.

¹⁸ NPL-Quote berechnet auf der Grundlage von Darlehen und Krediten ohne Schuldverschreibungen

¹⁹ Siehe Absatz 11 der NPE-Leitlinien der EBA.

²⁰ NPL-Quote berechnet auf der Grundlage von Darlehen und Krediten ohne Schuldverschreibungen

Abschnitt 4 und 5 anwenden. Die EZB beabsichtigt, den in den NPE-Leitlinien der EBA angegebenen Anwendungsbereich ebenfalls anzuwenden.

Den Banken wird nahegelegt, etwaige Fragen oder Bedenken bezüglich der weiteren Anwendung des NPL-Leitfadens der EZB mit den jeweiligen Vertretern ihres JST zu besprechen.

Die Veröffentlichung der Leitlinien der EBA zur NPE-Offenlegung im Dezember 2018 hat aufseiten der Banken für mehr Klarheit über bestimmte Aspekte der Offenlegung von NPE gesorgt. Die EZB befürwortet den Ansatz der EBA und beabsichtigt, den Leitlinien der EBA zur NPE-Offenlegung nachzukommen. Dementsprechend wird von den Banken erwartet, dass sie sich ab dem Geltungsbeginn der EBA-Leitlinien, d. h. ab dem 31. Dezember 2019, an die Leitlinien der EBA über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen anstatt an den aktuellen Anhang 7 des NPL-Leitfadens der EZB halten.

3 Ansatz der EZB zur Deckung von NPE im Rahmen der Säule 2

Der Ansatz der EZB für die Erwartungen der Aufsicht an die Deckung von NPE im Rahmen der Säule 2 setzt sich zusammen aus

- dem im März 2017 veröffentlichten EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, demzufolge die EZB erwartet, dass die Banken in Abhängigkeit von ihrem Risikoprofil interne Schwellenwerte für den NPL-Deckungsgrad festlegen,
- der im März 2018 veröffentlichten Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, in der die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an die Risikovorsorge für neue NPE (d. h. Risikopositionen, die am 1. April 2018 oder später als notleidend gemäß der EBA-Definition eingestuft wurden) klargestellt werden,
- den in einer Pressemitteilung am 11. Juli 2018²¹ kommunizierten aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für NPE-Bestände (d. h. Risikopositionen, die am 31. März 2018 als NPE eingestuft waren).

Die Anwendung der aufsichtlichen Erwartungen, die Definitionen und der Umgang mit bankspezifischen Umständen (aufgrund derer die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für bestimmte Portfolios/Risikopositionen möglicherweise nicht angemessen sind) sind in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten sowohl für NPE-Bestände als auch für neue NPE umfassend beschrieben. Dieselben aufsichtlichen Erwägungen gelten sowohl für neue NPE als auch für NPE-Bestände und sind Teil des Säule-2-Ansatzes der EZB.

Die aufsichtlichen Erwartungen der EZB sind institutsspezifisch, und es werden weitere bankspezifische Daten berücksichtigt, um der jeweiligen Situation der

²¹ Siehe Pressemitteilung der EZB, [EZB kündigt weitere Schritte beim aufsichtlichen Ansatz für NPL-Bestände an](#)

einzelnen Institute bei der Beurteilung der Kreditrisikoabdeckung der Bank fortlaufend Rechnung zu tragen. Die EZB arbeitet zurzeit in Abstimmung mit der EBA an einem Rahmen für die Meldungen der Banken, der ab 2020 mit Stichtag Ende 2019 zur Anwendung kommen und mit dem entsprechenden Säule-1-Meldebogen in Einklang stehen wird.

Ab Ende 2020 werden die JSTs im Rahmen des Aufsichtsdialogs mit den Banken die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikodeckung erörtern, einschließlich etwaiger bankspezifischer Umstände, die in Bezug auf eine bestimmte Gruppe von Risikopositionen/ein bestimmtes Portfolio eine Abweichung von den Erwartungen der EZB erfordern. Dieser Prozess könnte zusätzliche Datenanfragen, externe Aufsichtsaktivitäten (wie z. B. Deep-Dive-Prüfungen des jeweiligen JST), Vor-Ort-Prüfungen oder einen auf den besonderen Umständen der Bank beruhenden kombinierten Ansatz beinhalten. Ab dem SREP 2021 werden die Ergebnisse des Aufsichtsdialogs im Rahmen der üblichen Aufsichtstätigkeit in den SREP-Zyklen berücksichtigt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die aufsichtlichen Erwartungen der EZB keinen rechtsverbindlichen Beschluss darstellen. Banken, die den Erwartungen nachkommen, können davon ausgehen, dass ihr Umgang mit NPE von der EZB als umsichtig eingestuft wird. Erfüllt eine Bank die Erwartungen nicht und ist die EZB nach angemessener Berücksichtigung der von der Bank angeführten besonderen Umstände der Ansicht, dass die Risikovorsorge der Bank das Kreditrisiko aus Aufsichtsperspektive nicht angemessen abdeckt, so kann dies eine Aufsichtsmaßnahme gemäß dem Säule-2-Rahmenwerk nach sich ziehen.

4 Aufsichtliche Erwartungen an die Risikovorsorge für NPE-Bestände

Am 11. Juli 2018 kündigte die EZB in einer Pressemitteilung an, sich des Themas NPE-Altbestände im Rahmen eines Dialogs über die bankspezifischen aufsichtlichen Erwartungen an eine angemessene Risikovorsorge für NPE anzunehmen.

Die Konzeption des Gesamtansatzes orientierte sich an einigen Leitkriterien. Erstes Leitkriterium war die Einfachheit. Es spiegelt sich in der geringen Zahl der Peer-Gruppen wider, die über unterschiedliche Schritte zu einer vollständigen Deckung gelangen (d. h. 100 % für unbesicherte/besicherte NPE über eine Zeitspanne von 2/7 Jahren), sowie in den einfachen Parametern für die Gruppierung der Unternehmen, die bilanzielle Erfassung der NPL-Bestände und -Kapazität und in einem flexiblen Rahmen für die Schritte, die zur Erreichung einer vollständigen Risikovorsorge führen. So wurde eine einfache und transparente Ausgangsbasis für den Aufsichtsdialog geschaffen, in dem institutsspezifische zusätzliche Elemente berücksichtigt werden können. Das zweite Leitkriterium des Ansatzes war die Schaffung gleicher Bedingungen. Dieser sehr wichtige Grundsatz zielt darauf ab, auf mittlere Sicht zu einer Gleichbehandlung von NPL-Beständen und -Zu-/Abgängen zu gelangen, allerdings unter voller Berücksichtigung der besonderen individuellen Situation jeder einzelnen Bank. Den Banken ausreichend Vorbereitungszeit zu

geben, war das dritte Leitkriterium. Das heißt, Empfehlungen werden erst für die Zeit ab Ende 2020 ausgesprochen, um die Banken zur Erstellung und Umsetzung ihrer Strategien zum NPL-Abbau zu ermuntern. Gleichzeitig war die Überlegung ausschlaggebend, dass bedeutende Institute, die im Zusammenhang mit ihren NPL möglicherweise größere Herausforderungen zu bewältigen haben, mit zusätzlichen Problemen konfrontiert sein können und unter Umständen mehr Zeit benötigen als Institute, deren NPL-Problematik weniger gravierend ist.

Bankspezifische Empfehlungen zur Risikovorsorge für NPE-Bestände wurden in einem zweistufigen Ansatz ausgearbeitet:

In einem ersten Schritt wurden die Banken auf der Basis ihrer jeweiligen Netto-NPL-Quote²² per Ende 2017 in drei Vergleichsgruppen²³ aufgeteilt, und zwar in Banken mit niedriger, mittlerer und hoher NPL-Quote. Für jede Gruppe wurde ein Weg zur schrittweisen Annäherung an die gemäß den Erwartungen anvisierte Deckung von 100 % jeweils getrennt für unbesicherte und besicherte NPE vorgegeben, mit dem Ziel, eine angemessene Risikovorsorge für Altbestände und auf mittlere Sicht die gleiche Risikodeckung für NPL-Bestände und NPE-Zuflüsse zu erreichen (siehe Tabelle 1).

In einem zweiten Schritt wurde für jede einzelne Bank eine Beurteilung der Tragfähigkeit im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen mit einem Zeithorizont bis Ende 2026 durchgeführt. Im Anschluss unterzog das JST jeden einzelnen Fall einer eingehenden Überprüfung, wobei Fälle, in denen potenzielle Tragfähigkeitsprobleme erkannt wurden, besonders intensiv untersucht wurden. So konnte festgestellt werden, ob die getestete schrittweise Annäherung angemessen ist oder ob Anpassungen oder eine besondere Behandlung außerhalb der gebildeten Peer-Gruppen notwendig sind, wie etwa Anpassungen aufgrund von laufenden größeren Umstrukturierungen oder Transaktionen. Nach eingehender Analyse wurden einige der im ersten Schritt vorgenommenen Eingruppierungen von Banken aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse angepasst. Diese Anpassungen basierten auf bankspezifischen Umständen und hatten zur Folge, dass einige Banken in eine Peer-Gruppe aufgenommen wurden, die nachweislich zu einer schnelleren Annäherung an eine angemessene Deckung in der Lage war. Andere Banken wurden auf der Grundlage ihrer spezifischen Umstände einer Peer-Gruppe zugeteilt, in der eine langsamere Annäherung möglich ist.

²² Diese Netto-NPL-Quoten wurden auf der Grundlage von Darlehen und Krediten ohne Schuldverschreibungen berechnet. Die Netto-Quote wurde gewählt, weil sie die Restgröße der ausstehenden Risikopositionen, für die potenziell noch Risikovorsorge getroffen werden muss, besser abbildet. Daraus ergibt sich eine bessere Korrelation mit der Fähigkeit der Bank, die Auswirkungen der aufsichtlichen NPL-Regelungen zu tragen.

²³ Gruppe 1: Netto-NPL-Quote unter 5 %, Gruppe 2: Netto-NPL-Quote zwischen 5 % und 12,5 %, Gruppe 3: Netto-NPL-Quote über 12,5 %.

Tabelle 1**Wege zur schrittweisen Annäherung an die Empfehlungen zur NPE-Deckung**

		Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Besichert Darlehen > 7 J.	Anwendungsbeginn	2020	2020	2020
	Anfängliches Deckungsziel (in %)	60	50	40
	Jährlicher Anstieg des Deckungsgrads (in PP)	10	10	10
	Vollumfängliche Anwendung (d. h. 100 %)	2024	2025	2026
	Lineare Annäherung vor 7 J.	Nein	Nein	Nein
Unbesichert Darlehen > 2 J.	Anwendungsbeginn	2020	2020	2020
	Anfängliches Deckungsziel (in %)	70	60	50
	Jährlicher Anstieg des Deckungsgrads (in PP)	10	10	10
	Vollumfängliche Anwendung (d. h. 100 %)	2023	2024	2025
	Lineare Annäherung vor 2 J.	Nein	Nein	Nein

5 Zusammenwirken zwischen den Erwartungen an die Deckung von NPE gemäß dem Ansatz der EZB nach Säule 2 und der aufsichtsrechtlichen Behandlung von NPE gemäß CRR (Säule 1)

Die Verordnung (EU) 2019/630 zur Änderung der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen wurde am 25. April 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit ihr wurde festgelegt, wie NPE, die aus seit dem 26. April 2019 vergebenen Krediten entstehen, aufsichtsrechtlich im Rahmen von Säule 1 zu behandeln sind.²⁴ Sie enthält die Anforderung eines Eigenmittelabzugs für NPE, die nicht in ausreichendem Maße durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind.

Die Säule-1-Regelungen zur Behandlung von NPE gelten in vollem Umfang: i) nach einem 3-jährigen NPE-Status für unbesicherte NPE, ii) nach einem 9-jährigen NPE-Status für NPE, die durch Immobilien besichert sind, und Kredite für Wohnimmobilien, die durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert sind, und iii) nach einem 7-jährigen NPE-Status für sonstige besicherte NPE. Außerdem werden für unbesicherte und besicherte Risikopositionen mit einem NPE-Status von unter 3/7/9 Jahren Wege zur vollständigen Umsetzung dargelegt (siehe Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/630 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁵ (CRR)).

²⁴ Siehe auch Fußnote 7.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates von 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Im Einklang mit der Eigenkapitalrichtlinie²⁶ (CRD IV) müssen die Aufsichtsbehörden institutsspezifische Risiken, die durch die verbindlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CRR (häufig als „Säule-1-Regelungen“ bezeichnet) nicht oder nur unzureichend abgedeckt sind, beurteilen und auf sie reagieren. Gemäß bestehenden aufsichtlichen Regelungen haben sie insbesondere zu bewerten und darüber zu befinden, ob die Risikovorsorge der Banken aus Aufsichtsperspektive angemessen ist und frühzeitig gebildet wurde. Die Erwartungen der EZB hinsichtlich der NPE-Deckung unterliegen allen bindenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/630 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen.

5.1 Zusammenspiel zwischen dem Säule-2-Ansatz der EZB und der aufsichtsrechtlichen Behandlung von NPE gemäß CRR (Säule 1)

Es bestehen drei wesentliche Unterschiede zwischen der Behandlung von NPE nach Säule 1 (CRR) und dem Ansatz der EZB im Rahmen der Säule 2:

Erstens sehen die Bestimmungen zur NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR) vor, dass alle Banken automatisch einen Abzug von den Eigenmitteln vornehmen, wenn NPE nicht in ausreichendem Maße durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind. Die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an die Risikovorsorge im Rahmen des Säule-2-Ansatzes hingegen sind nicht rechtsverbindlich und folgen einem dreistufigen Ansatz: 1) Die kommunizierten Erwartungen dienen als Ausgangsbasis für den Aufsichtsdialog. 2) Sie hängen von einer Bewertung des Einzelfalls ab, die nach eingehender Erörterung im Rahmen des Aufsichtsdialogs (einschließlich einer Analyse der bankspezifischen Umstände) erfolgt. 3) In Anwendung der Säule-2-Regelungen können im Rahmen des SREP-Zyklus Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Zweitens weichen die Behandlung von NPE nach Säule 1 (CRR) und der aufsichtliche Säule-2-Ansatz für neue NPL und NPL-Altbestände hinsichtlich der Kalibrierung des Zeitplans geringfügig voneinander ab – d. h. eine Zeitspanne von 2/7 Jahren im Fall von unbesicherten/besicherten NPE im Rahmen der Säule 2 gegenüber einer Zeitspanne von 3/7/9 Jahren im Fall von unbesicherten/besicherten (außer durch Immobilien)/durch Immobilien besicherten NPE. Außerdem sind unterschiedliche Wege vorgesehen, um im Fall des Säule-2-Ansatzes der EZB die Anpassungen und im Fall der Säule-1-Regelungen die volle Umsetzung (d. h. einen Deckungsgrad von 100 %) zu erreichen.

²⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Tabelle 2

Vergleich zwischen den Kalibrierungen bei der NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR) und der Behandlung gemäß der Ergänzung zum EZB-Leitfaden

Anzahl der Jahre mit NPE-Status	Unbesicherter Teil		Besicherter Teil		
	NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR)	Säule 2 – Ergänzung EZB-Leitfaden	NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR)		Säule 2 – Ergänzung EZB-Leitfaden
			Besichert außer durch Immobilien	Besichert durch Immobilien	
Über 1	-	-	-	-	-
Über 2	35 %	100 %	-	-	-
Über 3	100 %	100 %	25 %	25 %	40 %
Über 4	100 %	100 %	35 %	35 %	55 %
Über 5	100 %	100 %	55 %	55 %	70 %
Über 6	100 %	100 %	80 %	70 %	85 %
Über 7	100 %	100 %	100 %	80 %	100 %
Über 8	100 %	100 %	100 %	85 %	100 %
Über 9	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Anmerkung: Die Behandlung nach Säule 1 unterscheidet sich von der Behandlung im Rahmen der Ergänzung zum EZB-Leitfaden hinsichtlich der Behandlung der Teile von NPE, für die eine öffentliche Exportversicherungsagentur eine Bürgschaft oder Versicherung bereitstellt. Für sie besteht keine Deckungsanforderung bis zur Dauer des NPE-Status „über 7 Jahre“, während für neue besicherte NPE im Rahmen der Säule 2 eine lineare Annäherung vorgesehen ist.

Drittens besteht ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Die Behandlung von NPE nach Säule 1 gilt nur für NPE, die aus seit dem 26. April 2019 vergebenen Krediten entstehen, und in keinem Fall für i) den bereits vorhandenen NPL-Bestand und ii) sämtliche nicht notleidende Kredite in den Bilanzen der Banken, die vor dem 26. April 2019 vergeben wurden und künftig zu NPE werden könnten. Dieser Unterschied beim Anwendungsbereich ist besonders bedeutend in Anbetracht der Zeit, die Banken für die Erneuerung des aktuellen Portfolios nicht notleidender Risikopositionen benötigen; während dieses Zeitraums könnte das Portfolio makroökonomischen Schocks ausgesetzt sein, die sich nachteilig auf die Kreditqualität von nicht notleidenden Risikopositionen auswirken, die vor dem 26. April 2019 begründet wurden. Daher müssen der Aufsicht Instrumente zur Verfügung stehen, um auf dieses potenzielle Risiko reagieren zu können.

Über mehrere Jahre wird die unangemessene Risikovorsorge für NPE im Rahmen der NPE-Behandlung nach Säule 1 nicht berücksichtigt. Stattdessen werden die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für NPE im Rahmen des Säule 2-Ansatzes²⁷ der EZB noch einige Jahre lang das wichtigste Instrument sein, um die Zeit zu überbrücken, bis der Großteil der Risikopositionen in den Anwendungsbereich der NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR) fällt. Mit der Zeit wird jedoch die Menge potenzieller künftiger NPE, die sich aus seit dem 26. April 2019 begründeten nicht notleidenden Risikopositionen ergeben und auf die sowohl die NPE-Behandlung nach Säule 1 (CRR) als auch die Ergänzung zum EZB-Leitfaden

²⁷ Siehe Pressemitteilung vom Juli 2018 (NPE-Bestand) und Ergänzung zum EZB-Leitfaden vom März 2018 (neue NPE).

für NPL Anwendung findet, zunehmen.²⁸ Dies wird zu einer Überschneidung führen (siehe Abbildung 2), für die eine Lösung erforderlich ist.

Abbildung 2

Gegenwärtiger Anwendungsbereich des Säule-2-Ansatzes zur NPE-Deckung und der Behandlung von NPE nach Säule 1

Am oder nach dem 1. April 2018 als NPE eingestuft	Begründungsdatum der Risikoposition am oder nach dem 26. April 2019	Säule 1 – Backstop	Säule 2 – Ergänzung zum NPL-Leitfaden
	Begründungsdatum der Risikoposition vor dem 26. April 2019		
Vor dem 1. April 2018 als NPE eingestuft			Säule 2 – NPE-Bestände (EZB-Pressemitteilung)

Nachdem die EZB das Zusammenwirken zwischen ihrem Ansatz für neue NPE im Rahmen der Säule 2 und den neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für NPE nach Säule 1 untersucht hatte, kam sie zu dem Schluss, dass ihr Ansatz für neue NPE, so wie er in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden kommuniziert wurde, bestimmter Anpassungen bedarf. Die Änderungen an den aufsichtlichen Regelungen der EZB zum Umgang mit NPL werden im Folgenden beschrieben. Weitere Änderungen werden nicht erwartet.

5.2 Anpassungen des Säule-2-Ansatzes der EZB für neue NPL

Der Anwendungsbereich der aufsichtlichen Erwartungen der EZB an neue NPE im Rahmen des Säule-2-Ansatzes, wie in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden kommuniziert, wird auf Risikopositionen beschränkt, die nicht unter die Behandlung nach Säule 1 fallen – d. h. NPE, die sich aus vor dem 26. April 2019 vergebenen Krediten ergeben. Für NPE, die aus seit dem 26. April 2019 vergebenen Krediten entstehen (siehe Abbildung 3), gelten im Prinzip nur die Säule-1-Regelungen. Die EZB kann aber im Rahmen der Säule 2 trotzdem Maßnahmen ergreifen, wenn dies in Anbetracht der spezifischen Umstände wirklich geboten ist.

²⁸ Theoretisch kann diese Überschneidung in Bezug auf die vollständige Deckung für unbesicherte Risikopositionen frühestens 2022 und für besicherte Risikopositionen (durch Immobilien besicherte Risikopositionen) frühestens 2026 (2028) eintreten.

Abbildung 3

Angepasster Anwendungsbereich des Säule-2-Ansatzes zur NPE-Deckung und Behandlung von NPE nach Säule 1

Am oder nach dem 1. April 2018 als NPE eingestuft	Begründungsdatum der Risikoposition am oder nach dem 26. April 2019	Säule 1 – Backstop	Keine Überschneidung
	Begründungsdatum der Risikoposition vor dem 26. April 2019	Säule 2 – Ergänzung zum NPL-Leitfaden	
Vor dem 1. April 2018 als NPE eingestuft		Säule 2 – NPE-Bestände (EZB-Pressemitteilung)	

Um die beiden Ansätze kohärenter zu gestalten und dadurch die Meldungen der Banken zu vereinfachen, werden die maßgeblichen Zeitspannen für NPE, die sich aus vor dem 26. April 2019 vergebenen Krediten ergeben, von 2/7 Jahren auf 3/7/9 Jahre geändert und damit auf die Zeitspannen nach Säule 1 abgestimmt. Es wird also erwartet, dass für NPE, die in den Anwendungsbereich der Ergänzung zum EZB-Leitfaden fallen, die Zeitspannen von 3/7/9 Jahren für unbesicherte/besicherte (außer durch Immobilien)/durch Immobilien besicherte NPE gelten, wobei entsprechend den Säule-1-Regelungen Wege vorgesehen sind, um die volle Umsetzung (d. h. einen Deckungsgrad von 100 %) zu erreichen.

Letztlich entfällt für die Teile der NPE, für die eine öffentliche Exportversicherungsagentur Bürgschaften oder Versicherungen bereitstellt, die Erwartung einer linearen Annäherung an die vollständige Umsetzung; d. h. entsprechend der Behandlung nach Säule 1 bestehen für sie bis zur Zeitspanne von 7 Jahren keine Erwartungen an die Risikodeckung; dauert der NPE-Status länger als 7 Jahre an, gilt für Exportkredit-Risikopositionen die Erwartung einer 100%igen Deckung.

Alle anderen Aspekte der Behandlung neuer NPE nach dem Säule-2-Ansatz bleiben gegenüber der Beschreibung in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden unverändert. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass spezifische Umstände, aufgrund derer die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für bestimmte Portfolios/Risikopositionen unter Umständen nicht angemessen sind, bei der Beurteilung etwaiger Abweichungen von den aufsichtlichen Erwartungen an die Risikodeckung im Rahmen des Säule-2-Ansatzes weiterhin berücksichtigt werden.²⁹

²⁹ Bei gestundeten Risikoposition unterscheidet sich folglich der Säule-2-Ansatz von der Behandlung nach Säule 1, da die Erwartungen an die Risikodeckung nicht automatisch für ein weiteres Jahr gleich bleiben, wenn es zu einer ersten Stundungsmaßnahme kommt. Dies liegt daran, dass NPE mit Stundungsmaßnahmen nach dem Säule-2-Ansatz in Anbetracht der bankspezifischen Umstände beurteilt werden.

5.3 Erwartungen der Aufsicht hinsichtlich des NPE-Bestands bleiben unverändert

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Erwartungen der Aufsicht hinsichtlich des NPE-Bestands (d. h. der Risikopositionen, die am 31. März 2018 als NPE eingestuft waren) unverändert bleiben: Sie bestehen weiterhin ab einer Zeitspanne von 2/7 Jahren für unbesicherte/besicherte NPE, in Abhängigkeit von den aufsichtlichen Empfehlungen zur Risikodeckung und Wegen zur schrittweisen Annäherung, die in den SREP-Beschlüssen kommuniziert werden.³⁰ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte ein rascher Bestandsabbau oberste Priorität haben, um sicherzustellen, dass die Bankbilanzen „bereinigt“ werden, bevor sich die konjunkturelle Lage verschlechtert. Betrachtet man alle bedeutenden Institute zusammen, so bestanden Ende 2018 bei ungefähr 50 % der NPL Zahlungsrückstände seit mehr als einem Jahr und bei etwa 19 % der NPL seit mehr als fünf Jahren. Bei Banken mit einem hohen NPL-Bestand wiesen Ende 2018 ungefähr 52 % der NPL Zahlungsrückstände von über zwei Jahren und etwa 30 % Zahlungsrückstände von über fünf Jahren auf.

5.4 Zusammenfassung des angepassten Ansatzes zur NPE-Deckung

Aufgrund der oben beschriebenen Anpassungen ergeben sich auf der Grundlage i) des Datums der Begründung der Risikoposition und ii) des Datums der NPE-Einstufung drei „Kategorien“ von NPE. Für alle neuen NPE ist der Zeitplan ungeachtet des Begründungsdatums der Risikoposition gleichermaßen kalibriert und sind die besicherten Risikopositionen gleichermaßen aufgegliedert. Auch im Hinblick auf Teile der NPE, für die eine öffentliche Exportversicherungsagentur Bürgschaften oder Versicherungen bereitstellt, werden sie gleich behandelt. Dies wird die Meldung neuer NPE vereinfachen. Die aufsichtlichen Erwartungen an die Deckung des NPE-Bestands – wie in der in Abschnitt 4 beschriebenen Methodik festgelegt und den Banken im Rahmen des SREP-Zyklus 2018 mitgeteilt – bleiben unverändert.

Sowohl bei NPE-Beständen als auch bei neuen NPE, die in den Anwendungsbereich der aufsichtlichen Erwartungen an Risikodeckung im Rahmen der Säule 2 fallen, wird die EZB den spezifischen Umständen Rechnung tragen, aufgrund derer die aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für bestimmte Portfolios/Risikopositionen möglicherweise nicht angemessen sind. Das heißt, unter Umständen werden mögliche Ausnahmen von den aufsichtlichen Erwartungen an die Deckung für NPE in Betracht gezogen, wenn laufende regelmäßige Tilgungs- und Zinszahlungen auf der Grundlage offizieller Cashflows des Schuldners zu einer vollständigen Rückzahlung der NPE führen werden. Das Augenmerk wird darauf liegen, ob der Kreditnehmer nachweislich in der Lage ist, die für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Bedingungen (einer tragfähigen Stundungslösung) zu erfüllen und/oder ob zu erwarten ist, dass er die ausstehenden Schulden vollständig zurückzahlen kann. Durch diesen Ansatz soll erreicht werden, dass der Anreiz für

³⁰ Für die Risikovorsorge zu aufsichtlichen Zwecken werden dieselben Posten herangezogen wie für die neuen NPE. (Nähere Einzelheiten sind der Ergänzung zum EZB-Leitfaden für NPL zu entnehmen.)

Banken, existenzfähigen Schuldern mit Zahlungsrückständen Stundungslösungen anzubieten und tragfähige Stundungslösungen zu fördern, nicht geschmälert wird. Sowohl bei NPE-Beständen als auch bei neuen NPE werden zudem spezifische Umstände berücksichtigt, wenn die Anwendung der aufsichtlichen Erwartungen an die Risikodeckung zusammen mit den Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Säule 1 dazu führen würden, dass die Risikoposition zu mehr als 100 % gedeckt ist. Nähere Einzelheiten und die Kriterien für mögliche Ausnahmen, die in Betracht gezogen werden könnten, werden den Banken bis Ende 2019 mit dem Meldebogen und den Anweisungen übermittelt.

Abbildung 4 gibt einen Überblick über die Ansätze für die drei unterschiedlichen „Kategorien“ von NPE. Tabelle 3 veranschaulicht die angepassten Erwartungen an die Risikodeckung für neue NPE, die in den geänderten Anwendungsbereich der Ergänzung zum EZB-Leitfaden fallen (d. h. Risikopositionen, die vor dem 26. April 2019 begründet und am 1. April 2018 oder später als NPE eingestuft wurden).

Abbildung 4

Aufsichtlicher und regulatorischer Ansatz für die Deckung von NPE im Überblick

Am oder nach dem 1. April 2018 als NPE eingestuft	Begründungsdatum der Risikoposition am oder nach dem 26. April 2019	Säule 1 – Backstop 3/7/9-Zeitplan Progressive Annäherung an 100 % CRR	Maßnahmen im Rahmen von Säule 2 NPE-Abbaustrategien, Meldung usw.	*Exportkredite, die in den Anwendungsbereich der Säule 2 fallen, werden wie nach Säule 1 besonders behandelt.
	Begründungsdatum der Risikoposition vor dem 26. April 2019	Säule 2 – Ergänzung zum NPL-Leitfaden* 3/7/9-Zeitplan Progressive Annäherung an 100 % Ausnahmen vom Leitfaden		
Vor dem 1. April 2018 als NPE eingestuft		Säule 2 – NPE-Bestände (EZB- Pressemitteilung) 2/7-Zeitplan Keine progressive Annäherung Ausnahmen vom Leitfaden		

Tabelle 3

Angepasste Kalibrierung des Zeitplans für die Erwartungen an die Risikodeckung für neue NPE, die in den Anwendungsbereich der Ergänzung zum EZB-Leitfaden fallen

Anzahl der Jahre mit NPE-Status	Unbesicherter Teil	Besicherter Teil	
	Säule 2 – Ergänzung (angepasste Kalibrierung)	Säule 2 – Ergänzung (angepasste Kalibrierung)	
		Besichert außer durch Immobilien	Besichert durch Immobilien
Über 1	-	-	-
Über 2	35 %	-	-
Über 3	100 %	25 %	25 %
Über 4	100 %	35 %	35 %
Über 5	100 %	55 %	55 %
Über 6	100 %	80 %	70 %
Über 7	100 %	100 %	80 %
Über 8	100 %	100 %	85 %
Über 9	100 %	100 %	100 %

Anmerkung: Für die Teile der NPE, für die eine öffentliche Exportversicherungsagentur Bürgschaften oder Versicherungen bereitstellt, bestehen bis zur Dauer des NPE-Status von „über 7 Jahre“ keine Erwartungen hinsichtlich der Deckung.

© Europäische Zentralbank, 2019

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Website www.bankingsupervision.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Informationen zur Fachterminologie finden sich im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar).